

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Regent Austria GmbH – nachstehend jeweils Lieferant genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 1.3 In den Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 14 Kalendertage gebunden.
- 1.4 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlung dem Besteller übergeben werden, sind für den Lieferanten urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

2. Auftragsannahme

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Wird eine solche nicht übermittelt, so ist der schriftliche Antrag des Bestellers maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten; dies gilt ebenso für jede Abänderung dieses qualifizierten Schriftlichkeitsverbots.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferanten ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, falls nicht anders vereinbart.
- 3.2 Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist der Lieferant für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Lieferant im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preisadjustierungen vorzunehmen. Die Preisadjustierung wird ausschließlich anhand von sachlich objektivierbaren Kriterien erfolgen und wird nach schriftlicher Aufforderung des Bestellers diesem offengelegt. Das Preisadjustierungsrecht gilt nicht im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
- 3.4 Bei Überschreitung des Zahlungstermins gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 3.5 Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind und der Besteller keine angemessene Sicherheit zu leisten imstande ist, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge (Terminverlust). Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer vom Lieferanten bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Liefer- und Abnahmefrist

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Die von uns bekannt gegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Für den Fall, dass die Lieferfristen und Termine nicht eingehalten werden können, wird der Lieferant nach besten Kräften versuchen, ohne unnötigen Verzug einen Ersatztermin zu finden und den Besteller entsprechend zu informieren. Der Lieferant gerät erst nach eingeschriebener Verzugsmahnung durch den Besteller in Schuldnerverzug. Der Besteller hat dem Lieferanten im Verzugsfall zumindest eine 4-wöchige Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief zu setzen.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinem Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen.
- 4.3 Ist die Lieferung auch nach schriftlich erfolgter Inverzugsetzung und Ablauf einer ebenfalls schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist durch den Lieferanten nicht ausgeführt worden, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für die Zeit ab Ablauf der Nachfrist zu fordern, sofern der Lieferverzug auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht.

- 4.4 Allfällige Schadenersatzansprüche, die dem Besteller gegenüber dem Lieferanten zustehen, können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lieferant grobes Verschulden oder Vorsatz zu verantworten hat. Überdies ist der Schaden der Höhe nach auf 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt aber mit höchstens 5% des Preises der Lieferung, beschränkt. Diese Einschränkung betrifft nicht Personenschäden oder zwingende Haftpflichtansprüche.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen sind, wenn sie bloß unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- 4.6 Änderungen und Ausführungen und Ausstattung der Liefergegenstände gemäß dem technischen Fortschritt bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Der Lieferant wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- 5.2 Die Gefahr geht mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers des Lieferanten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche im uneingeschränkten Eigentum des Lieferanten. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gestattet.
- 6.2 Im Falle der Weiterveräußerung durch den Besteller als Wiederverkäufer erfolgen Be- und Verarbeitung für den Lieferanten, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Wiederverkäufer dem Lieferanten schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab, soweit nicht infolge Offenlegung des Eigentumsvorbehaltes diese dem Lieferanten nicht ohnehin zustehen; er verwahrt diese gemäß dem Maßstab eines sorgfältigen Unternehmers für den Lieferanten.
- 6.3 Veräußert der Wiederverkäufer die Ware des Lieferanten, gleich in welchem Zustand, so tritt der Wiederverkäufer bereits jetzt die Forderungen – mit allen Nebenrechten – die ihm aus diesen Veräußerungen zustehen, oder aufgrund damit verbundenen Teilzahlungs- oder sonstigen Finanzierungsverträgen auf ihn übergehen können, an den Lieferanten ab (Forderungszession).
- 6.4 Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung (Forderungszession) unverzüglich zu benachrichtigen und dem Lieferanten die zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Aufschlüsse zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Wiederverkäufer zur Einziehung der neu entstandenen Kaufpreisforderung an der Ware befugt.
- 6.5 Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Besteller.
- 6.6 Der Besteller hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung, einen Schaden oder den Verlust der dem Lieferanten an den gelieferten Waren zustehenden Rechte zu verhindern, insbesondere verpflichtet er sich, bei jeder Art privater, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen über den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Nachteile, die dem Besteller infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, gehen zu seinen Lasten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant innerhalb von 24 Monaten nach erfolgter Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 7.2 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach erfolgter Lieferung.
- 7.3 Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl des Lieferanten auf Verbesserung (Nachbesserung) oder Austausch (Ersatzlieferung).
- 7.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die nach Gefahrenübergang durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Die vorgenannten Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
- 7.5 Kommt der Lieferant der Gewährleistungsverpflichtung gemäß vorstehend 7.3 nicht innerhalb angemessener und schriftlich festgesetzter Frist nach, ist der Besteller zur Herabsetzung des Preises (Preisminderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) jeweils nur bezüglich der mangelhaften Lieferung berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch den Lieferanten, einen

Regent Austria GmbH, FN 111079 b, Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder von einer Zusicherung erfasst werden.

- 7.6 Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.
- 7.7 Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfanges durch den Lieferanten erfolgen ausschließlich im Interesse des Bestellers. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Gewähr, es sei denn, dass dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Garantiebedingungen für Regent – LED Leuchten

Unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsansprüche übernimmt Regent für alle LED-Leuchten der Marke Regent ab dem Produktionsjahr 2012 bei fachgerechter Montage und bestimmungsgemäßem Gebrauch eine Herstellergarantie von 5 Jahren für nachgewiesene Material- und/oder Herstellungsfehler beginnend mit dem Auslieferungsdatum.

Regent behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruchs nach Produktprüfung selbst zu entscheiden. Bei begründetem Garantieanspruch werden nach Wahl von Regent mangelhafte Teile instand gesetzt, durch einwandfreie Teile ersetzt oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.

Alle mit der Garantieleistung verbundenen Nebenkosten (Ein-/Ausbaukosten, Transport, Fahrt-/Wegezeit, erneute Inbetriebnahme/Programmierung etc.) gehen allein zu Lasten des Käufers.

Zur Inanspruchnahme von Garantieleistungen hat der Käufer das Produkt nebst Lieferschein/Rechnung frei an eine inländische Regent Vertriebsniederlassung zu übersenden.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für instand gesetzte/getauschte Teile oder Ersatzlieferungen endet mit der Garantiefrist für das gesamte Produkt. Vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten für den Garantieanspruch entsprechend.

Von der Garantie umfasst sind nur Ausfallraten über der Nennausfallrate (0,2% pro 1000 Betriebsstunden). Ein Lichtstromrückgang bei LED-Modulen ist bis zu 0,6% pro 1000 Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst.

Verschleißteile, wie beispielsweise Hard Drivers, Computer und Server, die entweder Hard Discs oder mechanische Verschleißteile beinhalten, Softwarefehler oder Viren sind von der Garantie ausgeschlossen.

9. Muster und Rücklieferungen

- 9.1 Die als Ansichtsmuster bestellten Standardleuchten (Standardmuster) verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Werden diese nach einer maximalen Frist von 2 Monaten nicht retourniert, sind sie zur Zahlung fällig. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20 % vom Warenettowert werden retournierte Muster von Standardleuchten nur unbeschädigt und originalverpackt und nach vorheriger Absprache mit Regent Austria GmbH entgegengenommen. Die Transportkosten erfolgen zu Lasten des Kunden (Waren, die bereits 3 Monate beim Besteller sind, können nicht mehr zurückgegeben werden).
- 9.2 Muster die auf Verlangen des Interessenten als Sonderanfertigung hergestellt werden müssen, werden verrechnet und sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Lieferungen nach Zeichnungen oder Modellen des Bestellers, übernimmt dieser die Haftung hinsichtlich der Schutzrechte Dritter.
- 9.4 Der Lieferant ist berechtigt, versandfertige Waren, die auf besonderen Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem ursprünglichen vereinbarten Liefertermin zur Auslieferung kommen sollen, auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern. Mit der Einlagerung wird der vereinbarte Kaufpreis fällig.
- 9.5 Rücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen Erstattung einer Kostenpauschale von 20% angenommen. Notwendige Aufarbeitungs- und Änderungskosten werden gesondert berechnet.

10. Datenschutz

Der Lieferant setzt den Besteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des unternehmerischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen einschließlich solche, die sich im Zusammenhang mit den dem Lieferanten zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, wird der Standort der Niederlassung von Regent Austria GmbH vereinbart.
- 11.2 Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand das sachlich zuständige Handelsgericht in Wien. Der Lieferant ist alternativ berechtigt, den Besteller an dessen eingetragener Niederlassung zu belangen.
- 11.3 Für die vertragliche Beziehung zwischen Besteller und Lieferant gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.